

Nichtamtlicher Theil.

Rechtsfälle.

In der Untersuchungssache wider den Herausgeber Dr. Carl Friedrich Schneitler und den Verlagsbuchhändler Franz Gustav Duncker hat das Königliche Stadtgericht zu Berlin, Abtheilung für Untersuchungssachen, Deputation II für Vergehen, in seiner Sitzung vom 20. October 1857 der mündlichen Verhandlung gemäß für Recht erkannt:

daß der Angeklagte Dr. Carl Friedrich Schneitler der Uebertretung einer Stempel-Steuer-Controll-Vorschrift, und der Angeklagte Verlagsbuchhändler Franz Gustav Duncker der Zeitungsstempel-Contravention Nicht schuldig, und die Kosten der Untersuchung niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Verlagsbuchhändler Franz Gustav Duncker ist Verleger der von dem Dr. Carl Friedrich Schneitler herausgegebenen „Landwirthschaftlichen Zeitung für Nord- und Mittel-Deutschland“, und des von demselben herausgegebenen „Landwirthschaftlichen Anzeigers“.

Im dritten und vierten Quartal des vorigen Jahres sind von beiden Blättern je 26 Nummern, nämlich Nr. 27 bis incl. 52, erschienen und gleichzeitig ausgegeben, resp. durch die Post unter gemeinschaftlicher Provisionsberechnung nach dem für beide Blätter zusammen angegebenen Einkaufspreise befördert worden.

Auf den 26 Nummern der Landwirthschaftlichen Zeitung befinden sich folgende Vermerke:

- 1) An der rechten Seite des Kopfes die Worte:
„Erscheint regelmäßig am Freitag. Preis für den Jahrgang 2 Thlr. und 4 Sgr. Stempelgebühr, Inserate in dem gratis beigelegten Anzeiger: die Zeile 2 Sgr.“
- 2) Auf der ersten Seite sub rubro: Inhaltsübersicht, die Worte:
„Der Landwirthschaftliche Anzeiger Nr. 10. enthält: Landwirthschaftliche Handelsberichte und Ankündigungen.“
- 3) Am Ende der letzten Seite die Worte:
„Heute wird ausgegeben: Landwirthschaftlicher Anzeiger Nr. 10.“

Endlich heißt es in Nr. 1 der Landwirthschaftlichen Zeitung vom 2. Januar d. J. am Schluß der ersten Seite:

„Inserate finden durch sie die weiteste Verbreitung.“

Auf Grund dieses Sachverhältnisses betrachtet die Anklage den „Landwirthschaftlichen Anzeiger“ als eine Beilage, resp. integrierenden Theil der „Landwirthschaftlichen Zeitung“, und demnach beide als ein einziges, in seinem ganzen Umfange nach §. 1. 1^b des Zeitungsstempelgesetzes vom 2. Juni 1852 zu versteuerndes Anzeigebblatt.

Sie hält deshalb den Dr. Schneitler als Herausgeber der Landwirthschaftlichen Zeitung zu der im §. 1 des Regulativs für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen, politischen und Anzeigebblättern vom 10. Juni 1852 vorgeschriebenen Anzeige bei der Steuerbehörde für verpflichtet, und beschuldigt ihn, da er diese Anzeige ganz unterlassen, einer nach §. 4 des Zeitungsstempelgesetzes vom 2. Juni 1852, und §. 2 des allegirten Regulativs in Verbindung mit §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 strafbaren Ordnungswidrigkeit.

Der Buchhändler Duncker wird dagegen der Zeitungsstempel-Contravention beschuldigt, weil er für die von ihm verlegte „Landwirthschaftliche Zeitung“ unter Nichtbeobachtung der im §. 3 des

angezogenen Regulativs vom 10. Juni 1852 gegebenen Vorschriften im III. und IV. Quartal v. J. die Entrichtung der Stempelsteuer in dem näher motivirten Betrage von 150 Thlr. versäumt habe.

Alle diese vorstehend angeführten, der Anklage zum Grunde liegenden Thatsachen haben die Angeklagten, und zwar der Dr. Schneitler in der Voruntersuchung, eingeräumt, aus rechtlichen Gründen jedoch ihre Straflosigkeit behauptet.

Der Angeklagte Dr. Schneitler ist gehöriger Vorladung ungeachtet in dem Audienztermin am 13. October d. J. nicht erschienen, weshalb gegen ihn der ergangenen Verwarnung gemäß nach §. 51 und §. 32 der Verordnung vom 3. Januar 1849 in contumaciam verhandelt und das Urtheil gefällt worden ist.

Die Entscheidung über beide Fälle der Anklage hängt davon ab, ob die in Rede stehende Landwirthschaftliche Zeitung im dem dritten und vierten Quartal v. J. stempelsteuerpflichtig war?

Das Gesetz über Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigebblättern vom 2. Juni 1852 bestimmt im §. 1:

Einer Stempelsteuer sollen unterliegen

- 1) Von den im Inlande periodisch in regelmäßigen oder unregelmäßigen Fristen erscheinenden Blättern
 - a) die nach §. 11 in Verbindung mit §. 14 und §. 17 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Presse cautionspflichtigen Zeitungen und Zeitschriften, letztere, insofern sie öfter als einmal monatlich erscheinen,
 - b) Anzeigebblätter aller Art, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, es mögen diese Blätter in Verbindung mit andern steuerpflichtigen oder nichtsteuerpflichtigen Blättern erscheinen, oder ausschließlich zur Aufnahme von Anzeigen bestimmt sein.
- 2) u.

Was das Alinea a betrifft, so ist Seitens der Anklage die Cautionspflichtigkeit der Landwirthschaftlichen Zeitung nicht behauptet, deren unbestrittenen Bestimmung nach als Fachzeitschrift für Landwirthschaft auch zufolge des §. 17 des cit. Pressegesetzes nicht begründet.

In Ermangelung einer weiteren Vorschrift über den Gegenstand der Zeitungsstempelsteuer kommt es daher lediglich darauf an, ob die Landwirthschaftliche Zeitung nach Nr. 1^b des §. 1 all. als Anzeigebblatt steuerpflichtig war?

Das allegirte Gesetz bezeichnet die Anzeigebblätter näher als solche,

welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen.

Die Eigenschaft eines Anzeigebblattes ist folglich durch Aufnehmen von Anzeigen gegen Insertionsgebühren bedingt. Eine derartige Aufnahme von Anzeigen hat die Anklage bei der Landwirthschaftlichen Zeitung nicht behauptet. Namentlich ist der Umstand, daß die Nr. 1 der Zeitung vom 2. Januar 1857 den Vermerk enthält:

„Inserate finden durch sie die weiteste Verbreitung“

in dieser Hinsicht unerheblich. Denn theils ist jene Nummer nicht im III. oder IV. Quartal v. J. erschienen, steht mithin nicht unter Anklage, theils enthält jener Vermerk auch nur die Ankündigung des Verlegers: durch die Zeitung Inserate verbreiten zu wollen, also keine gegen Insertionskosten aufgenommene Anzeige selbst.

(Schluß in Nr. 142.)